



Niedersächsisches Justizministerium

- Landesjustizprüfungsamt -

Musterklausur VR Nr. 2 SV

Verbote im Vorfeld eines Fußballspiels

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 17 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Aufgabentext ist zusammen mit der Bearbeitung abzugeben.

Der Inhalt des Aktenstücks unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.



Bundespolizeidirektion
Hannover

Bundespolizeidirektion Hannover
· Möckernstr. 30 · 30163 Hannover

Frau
Rechtsreferendarin
Alexandra Meyer

- im Hause -

Postanschrift:	Möckernstr. 30 30163 Hannover
Telefon:	+49 (0)511 / 6765 - 1421
Telefax:	+49 (0)511 / 6765 - 1110
Bearbeitet von:	ORR Heinz Müller
E-Mail:	mueller47@polizei.bund.de
Internet:	www.bundespolizei.de
Datum:	Hannover, 13. Juli 2015
Az:	17 05 03

Eilantrag des Herrn Simon Schluck gegen die Allgemeinverfügung zum Alkoholkonsumverbot, Mitführverbot von Glasflaschen und pyrotechnischen Gegenständen in Zügen und auf Bahnhöfen unter Androhung eines Zwangsgeldes

(dortiges Az.: 11 B 8158/15)

Der anliegende Eilantrag ist uns heute per Fax mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis morgen um 15 Uhr mitgeteilt worden. Ich bitte um Entwurf eines umfassend begründeten Entscheidungsvorschlags in dieser Angelegenheit. Aufgrund des Ablaufs der Frist zur Stellungnahme bitte ich Sie, mir Ihren Vorschlag bis zum **14.07.2015, 14.00 Uhr** zuzuleiten. Ergänzend ist anzumerken, dass es keine Erfahrungswerte dahingehend gibt, ob weniger Gefahren von Fußballfans ausgehen, die mit Fernverbindungen zu den Spielen anreisen. Die Verkehrsunternehmen konnten hierzu keine Informationen liefern. Erhebungen sind hierzu bislang nicht durchgeführt worden.

Wenn Sie zu dem Ergebnis kommen, dass der Antrag des Antragstellers begründet ist, bitte ich Sie, Änderungsvorschläge zur Abhilfe zu unterbreiten.

Anderenfalls bitte ich um Entwurf einer Stellungnahme an das Verwaltungsgericht. In jedem Fall sollte Ihr Entscheidungsvorschlag – so wie Sie es gelernt haben – in die übliche behördliche Entwurfsform eingekleidet sein. Nehmen Sie bitte in jedem Fall zu allen aufgeworfenen rechtlichen Problemen Stellung.

Im Auftrag
Heinz Müller
ORR Heinz Müller

Verwaltungsgericht Hannover
11. Kammer
- Der Vorsitzende -

Bundespolizeidirektion Hannover Poststelle Eingang: 13.07.2015

Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

Bundespolizeidirektion Hannover
Möckernstr. 30
30163 Hannover
- nur per Fax -

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
17 05 03	11 B 8158/15	0511/8111-0	13.07.2015

In der Verwaltungsrechtssache

Schluck ./. Bundespolizeidirektion Hannover

wird Ihnen die Antragsschrift vom 13.07.2015, hier eingegangen am 13.07.2015, zu-
gestellt.

Das Verfahren wird unter dem oben genannten Aktenzeichen geführt.

Die Kammer kann den Rechtsstreit auf die Einzelrichterin oder den Einzelrichter zur
Entscheidung übertragen. Sie erhalten hiermit Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

Des Weiteren werden Sie gebeten,

- das beigefügte Empfangsbekanntnis umgehend zurückzusenden, *erb. Wi 13/7*
- vorab die genaue Anschrift des dienstlichen Wohnsitzes mitzuteilen. *erb. Wi 13/7*

Eine Stellungnahme **bis zum 14.07.2015, 15:00 Uhr**, wird freigestellt.

Dr. Siegfried

beglaubigt:

Wieduwilt

Wieduwilt

Justizangestellte

- beglaubigte Abschrift -

Rüdiger Riese
Rechtsanwalt

Verwaltungsgericht Hannover:
Poststelle des Gerichts
Eingang: 13.07.2015

RA Riese - Markt 1 - 30159 Hannover

vorab per Fax: 0511/8111-100
Verwaltungsgericht Hannover
Eintrachtweg 19
30173 Hannover

Markt 1
30159 Hannover
Telefon: 0511- 257825
Telefax: 0511- 257826

Datum: 13.07.2015

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Simon Schluck, Rote Reihe 2, 30169 Hannover,

- Antragstellers -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Riese,
Markt 1, 30159 Hannover

gegen

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch die Bundespolizeidirektion Hannover,
Möckernstr. 30, 30163 Hannover,

- Antragsgegnerin -

wegen: Allgemeinverfügung - Verbot und Mitführens alkoholischer Getränke

hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

beantrage ich namens und in Vollmacht des Antragstellers:

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 10.07.2015 gegen die Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin vom 08.07.2015 wird bezüglich der Strecke 1730 für die Fernverbindung zwischen Hannover und Braunschweig wieder hergestellt, soweit davon das Alkoholkonsumverbot und das Mitführverbot von Glasflaschen sowie der Zugang zu den betreffenden Gleisen betroffen sind.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung vom 08.07.2015 verfügte die Antragsgegnerin für den 18.07.2015 im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr für die Strecke 1730 HBF Hannover - Lehrte - Hämelerwald - Peine - Woltorf - Broitzem - Braunschweig-Weststadt - Braunschweig HBF incl. aller Unterwegsbahnhöfe und zurück ein Alkoholkonsumverbot und Mitführverbot von Glas-

flaschen und pyrotechnischen Gegenständen für alle dort an- und abgehenden Reisezugverbindungen, vgl. **Anlage A1**.

Die Antragsgegnerin ordnete den sofortigen Vollzug der Allgemeinverfügung an.

Hiergegen legte der Antragsteller mit Schreiben vom 10.07.2015 per Telefax Widerspruch ein, vgl. **Anlage A2**. Die Antragsgegnerin äußerte sich trotz Ankündigung des Eilantrages für den heutigen Tag bislang nicht.

Der Antragsteller beabsichtigt, am 18.07.2015 mit dem IC von Hannover zum DFB-Pokal-Spiel von Hannover 96 in Braunschweig anzureisen und im Zug Alkohol zu konsumieren. Konsumiert werden soll ein Sechser-Träger Bier, den er von zu Hause mitbringt. Er ist bereits im Besitz einer IC-Fahrkarte für die Hinfahrt, vgl. **Anlage A3**.

II.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs ist nach § 80 Abs. 5 VwGO geboten, weil ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der mit dem Widerspruch angefochtenen Allgemeinverfügung bestehen.

Der Erlass der angefochtenen Allgemeinverfügung ist nicht rechtmäßig, weil keine im einzelnen Falle bevorstehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt, soweit davon die Fernverbindung zwischen Hannover und Braunschweig betroffen ist. Die Antragsgegnerin führt auf Bl. 1 in der Begründung zum Erlass der Allgemeinverfügung, als **Anlage A4** anbei, aus, dass ca. 350 Risikofans aus Hannover am 18.07.2015 in Braunschweig erwartet werden.

Hiervon ist aber nicht die Fernverbindung betroffen. Da die Fußballfans mit möglichst geringem Kostenaufwand reisen wollen, ist die Nutzung von Nahverkehrszügen mit dem „Schöner-Wochenende-Ticket“ sehr wahrscheinlich. Die An- und Abreise der Risikofans erfolgt dementsprechend voraussichtlich nur mit dem Regionalexpress. Daraus folgt, dass die Nutzung der Fernverbindungen durch sogenannte Risikofans nicht wahrscheinlich ist und dementsprechend keine Gefahren in den Fernverkehrszügen bestehen.

Allgemein sei angemerkt, dass die sogenannten Risikofans bereits seit Jahren nicht mehr den Regionalexpress bis nach Braunschweig Hbf benutzen, sondern unterwegs aussteigen, wie den beiliegenden Aufrufen aus den Jahren 2013 und 2014 zu entnehmen ist, als **Anlagen A5 und A6** anbei, weil das Sicherheitskonzept der Polizei Braunschweig vorsieht, mit dem Regionalexpress ankommende Fußballfans über Braunschweig-Weststadt mittels Shuttle-Verkehrs direkt zum Stadion umzuleiten.

Auch erfolgte die Anreise der Problemfans aus Hannover im Jahre 2014 nach Braunschweig

ebenfalls nicht über den Braunschweiger Hauptbahnhof. Soweit das Mitführen von Glasflaschen in den Bahnhöfen untersagt wird, ist dazu anzumerken, dass ein Verkaufsverbot von Glasflaschen in den Bahnhöfen nicht existent ist, sodass offensichtlich in den Bahnhöfen Glasflaschen erworben werden können.

Weiter ist auch davon auszugehen, dass es im Falle des Antragstellers bereits bei der Abreise in Hannover zu Gewalttätigkeiten im Hannöverschen Hauptbahnhof kommen wird. Durch eine Kontrolle an den Zu- und Abgängen zu den betreffenden Bahngleisen des Regionalverkehrs durch die Polizei bei der Abreise, die auch erfahrungsgemäß durchgeführt wird, kann sichergestellt werden, dass keine Glasflaschen in die Züge des Regionalexpresses gelangen.

Ein generelles Mitführverbot von Glasflaschen ist unverhältnismäßig, weil davon in den Bahnhöfen auch solche Personen betroffen sind, die andere Reiseziele haben.

Dem Antrag ist daher stattzugeben.

Riese

(Riese)

Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA:

Vom Abdruck der **Anlagen A2, A3, A5 und A6** wurde abgesehen. Sie haben den angegebenen Inhalt.



Bundespolizeidirektion
Hannover

Möckernstr. 30
30163 Hannover

Hannover, den 08. Juli 2015
Az: 17 05 03

Allgemeinverfügung

zum Alkoholkonsumverbot, Mitführverbot von Glasflaschen und pyrotechnischen Gegenständen in Zügen und auf Bahnhöfen unter Androhung eines Zwangsgeldes anlässlich der Fußballspielbegegnung zwischen Hannover 96 und Eintracht Braunschweig in Braunschweig am 18.07.2015

Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gem. § 1 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 3 und 58 Abs. 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und §§ 1, 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht gemäß § 14 BPolG folgende Allgemeinverfügung:

1. Gültigkeitszeitraum:

18. Juli 2015 im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr

2. Der Geltungsbereich umfasst alle in den oben genannten Zeiträumen an- und abgehenden Reisezugverbindungen zwischen den nachfolgend genannten Bahnhöfen/Hauptbahnhöfen sowie Streckenverbindungen einschließlich der Unterwegsbahnhöfe:

Strecke 1730 HBF Hannover - Lehrte - Hämelerwald - Peine - Woltorf - Broitzem - Braunschweig-Weststadt - Braunschweig HBF incl. aller Unterwegsbahnhöfe und zurück

2.1 Das Alkoholkonsumverbot, das Mitführverbot von Glasflaschen und pyrotechnischen Gegenständen gilt für alle Personen, die die Reisezugverbindungen auf den genannten

Strecken nutzen und für Personen, die sich in den unter Nr. 2 genannten Bahnhöfen einschließlich der Unterwegsbahnhöfe aufhalten.

Weitergehende Straftatbestände u.a. § 40 Sprengstoffgesetz (SprengG) und Ordnungswidrigkeitentatbestände u.a. § 41 SprengG bleiben unberührt.

2.2 Bei einer Änderung der Gefährdungslage kann durch den Polizeiführer der Geltungsbereich und die Zugverbindungen neu festgelegt werden.

2.3 Der Konsum von alkoholischen Getränken ist in den unter Nr. 2 genannten Bahnhöfen jeweils nur in den Geschäftsräumen der ansässigen Gewerbebetriebe zulässig.

3. Es ist in den vorgenannten Geltungsbereichen verboten, Alkohol zu konsumieren und/oder Glasflaschen sowie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen.

Pyrotechnische Gegenstände sind alle Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten, mit denen aufgrund selbständiger, unter Freiwerden von Wärme ablaufender chemischer Reaktion Wärme, Licht, Schall, Gas, Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll.

4. Die Einhaltung dieser Ordnungsverfügung wird durch die Einsatzkräfte der Bundespolizei überwacht.

5. Die Allgemeinverfügung tritt am 17. Juli 2015 in Kraft.

6. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung ist hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

7. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung drohe ich gem. § 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) ein Zwangsgeld in Höhe von 250,00 € an.

Sollte das Zwangsgeld uneinbringlich sein, kann das Verwaltungsgericht auf meinen Antrag hin Ersatzzwangshaft für jeden Fall der Zuwiderhandlung anordnen. Der Betreffende kann von der weiteren Beförderung dieser Zugverbindung ausgeschlossen werden.

Begründung:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO können zusammen mit dieser Allgemeinverfügung bei der Bundespolizeidirektion Hannover während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

[...]

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und **gilt am 17. Juli 2015** als bekannt gegeben.

Im Auftrag

Mike Schwesig

POK

Hinweis des LJPA:

Vom Abdruck der **richtigen und vollständigen Rechtsbehelfsbelehrung** wurde aus prüfungstechnischen Gründen abgesehen. Die Rechtsbehelfsbelehrung ist als vollständig und richtig zu unterstellen.

Anlage A 4



Bundespolizeidirektion Hannover · Möckernstr. 30 · 30163 Hannover

Postanschrift:	Möckernstr. 30 30163 Hannover
Telefon:	+49 (0)511 / 6765 - 1421
Telefax:	+49 (0)511 / 6765 - 1110
Bearbeitet von:	POK Mike Schwesig
E-Mail:	schwesig@polizei.bund.de
Internet:	www.bundespolizei.de
Datum:	Hannover, 08. Juli 2015
Az:	17 05 03

Vorgang zur Auslage

BETREFF Allgemeinverfügung zum Alkoholkonsumverbot, Mitführverbot von Glasflaschen und pyrotechnischen Gegenständen in Zügen und auf Bahnhöfen unter Androhung eines Zwangsgeldes anlässlich der Fußballspielbegegnung zwischen Hannover 96 und Eintracht Braunschweig in Braunschweig am 18.07.2015

HIER Begründung der Allgemeinverfügung

BEZUG BPOLDH - 15 - 170503 - Allgemeinverfügung vom 08.07.2015

Gefahrenprognose zum Alkoholkonsumverbot/Mitführverbot von Glasflaschen und pyrotechnischen Gegenständen

Ordnungsverfügung gem. § 14 Abs. 1 Bundespolizeigesetz (BPolG) anlässlich der Fußballspielbegegnung in Braunschweig am 18.07.2015

zwischen Hannover 96 und Eintracht Braunschweig

Begründung

I.

1.

Am 18. Juli 2015 um 15:30 Uhr findet im Eintracht-Stadion in Braunschweig die DFB-Pokal-Begegnung zwischen Hannover 96 und Eintracht Braunschweig statt. Die Veranstalter erwarten bis zu 22.000 Zuschauer, davon 5.000 Gästefans aus Hannover. Aufgrund aktueller Lageerkenntnisse werden ca. 800 - 1300 Gästefans aus Hannover und dem Umland das Eintracht-Stadion in Braunschweig mit Reisezugverbindungen erreichen, darunter bis zu 350 Risikofans. Aus dem Bereich Braunschweig und dem Umland werden ca. 800-1200 Heimfans, davon bis zu 25 Risikofans, zu dieser Spielbegegnung mit Reisezugverbindungen anreisen.

Das Verhältnis beider Fangruppen wird als „feindschaftlich“ eingestuft, weil es in den vergangenen Jahren immer wieder zu Sicherheitsstörungen und Auseinandersetzungen gekommen war.

2.

Der Bundespolizeidirektion Hannover liegen nach den Auswertungen der polizeilichen Informationssysteme sowie der Erfahrungen aus zurückliegenden Spielbegegnungen zwischen Hannover 96 und Eintracht Braunschweig und anderer Spielbegegnungen dieser Vereine folgende Erkenntnisse vor:

Vor der Spielbegegnung zwischen Hannover 96 und Eintracht Braunschweig am 24. April 2015 in Hannover fuhren Teile der Braunschweiger Ultragruppierungen mit Reisebussen zum Bahnhof Lehrte und von dort weiter zur Karl-Wiechert-Allee. Dort bildeten die Braunschweiger Fans einen Ultramarsch, aus dem drei „Böller“ (Feuerwerkskörper, die mit einem Knall explodieren) gezündet worden waren.

Kurz nach Ankunft des Regionalexpresses auf dem Hannöverschen Hauptbahnhof wurde auf Gleis 12, um 12:37 Uhr und um 13:15 Uhr am Ausgang Ernst-August-Platz im Hauptbahnhof, durch unbekannte Täter, Pyrotechnik (Rauchkörper) gezündet. Ein Tatverdächtiger konnte ermittelt werden. Beim Fußmarsch zur HDI-Arena in Hannover kam es mehrfach zum Abbrennen von Pyrotechnik. Täter konnten nicht ermittelt werden. Im Stadion versuchten dann gewalttätige Fans in den Gästeblock zu gelangen, dabei wurden die zur Absperrung eingesetzten Polizeikräfte mit pyrotechnischen Gegenständen beworfen. Unmittelbar vor Spielbeginn wurden im Gästeblock der HDI-Arena dann noch drei „Bengalos“ gezündet. „Bengalo“ ist die geläufige Abkürzung für „Bengalisches Feuer“, ein Feuerwerk, welches mit Temperaturen zwischen 1.600 bis 2.500 °C verbrennt und daher kaum bis sehr schwer zu löschen ist.

Im Rahmen der Rückreise von dieser Spielbegegnung zündete eine Braunschweiger Ultra-Gruppierung nach Ankunft mit dem Regionalexpress im Braunschweiger Hauptbahnhof einen „Böller“.

Im Rahmen der Anreise zur Rückspielbegegnung zwischen Hannover 96 und Eintracht Braunschweig am 22.05.2015 wurde bei der Ankunft des Regionalexpress im Braun-

schweiger Hauptbahnhof durch unbekannte Tatverdächtige ein Nebeltopf (Selbstlaborat) gezündet. Dieser Nebelkörper hatte einen Durchmesser von ca. 250 mm und war im Ein- und Ausstiegsbereich so deponiert, dass der entstehende Rauch durch die Lüftung des Wagens aufgesogen und im ganzen Wagen verteilt wurde. Alle Reisenden konnten rechtzeitig den Waggon am Bahnsteig verlassen, Personenschäden entstanden nicht. Der Wagen war stark verrußt und musste ausgesetzt werden. Die Berufsfeuerwehr Braunschweig betrat den Waggon unter Verwendung von Atemschutz und suchte mit Wärmebildgeräten nach weiteren Glutnestern. An dem ausgesetzten Reisezugwaggon entstand hoher Sachschaden. Darüber hinaus kam es in der An- und Rückreise mit der Bahn durch die reisenden Fußballfans neben den Verstößen gegen das Sprengstoffgesetz noch zu drei Körperverletzungsdelikten, zwei Widerständen gegen Vollstreckungsbeamte, vier Sachbeschädigungen am Eigentum der DB-AG, vier Beleidigungen und einem Verstoß gegen das Verbot des Verwendens verfassungsfeindlicher Symbole.

Vor dem Spiel provozierten 96-Fans im Bereich des Eintracht-Stadions Braunschweiger Fans zunächst verbal, dann folgten körperliche Auseinandersetzungen mit diversen Flaschenwürfen der Braunschweiger Fans. Die Polizei setzte zunächst Pfefferspray und Schlagstock ein, um die Lage zu bereinigen. Letztendlich sorgte erst der Einsatz von Wasserwerfern für den Erfolg der polizeilichen Maßnahme. Zwischenzeitlich erreichte der Mannschaftsbus von Hannover 96 den Stadionbereich und wurde sofort durch Braunschweiger Fans mit Glasflaschen beworfen. Eine Scheibe des Busses wurde beschädigt.

Während des Spielverlaufes im Stadion schossen Unbekannte nach dem 0:1 Führungstreffer von Hannover 96 aus dem Heimfanblock des Eintrachtstadions eine Leuchtspurrakete auf das Spielfeld. Weiterhin wurden im Gästeblock fünf Bengalos gezündet. Im weiteren Verlauf verummte sich eine Vielzahl Hannöverscher Ultras mit roten Sturmhauben. Bald darauf zündeten diese Hannöverschen Ultras dann ca. 50 Bengalofackeln und Nebeltöpfe. Auch in dieser Phase traf eine Leuchtrakete das Spielfeld. Im Anschluss wurde die Vermummung abgenommen, Personenschaden entstand nicht. Der Schiedsrichter unterbrach wegen des massiven Einsatzes von Pyrotechnik die Spielbegegnung für sechs Minuten.

In der Nachspielphase provozierten Hannöversche Fans im Stadionbereich wartende Braunschweiger Fans und warfen dabei Glasflaschen und Becher auf die Kontrahenten. Die Polizei musste Pfefferspray zur Lageberuhigung einsetzen. Im Stadtgebiet von Braunschweig kam es in mehreren Bereichen zu gegenseitigen Flaschenwürfen und Abbrennen von Pyrotechnik.

3.

Die Bundespolizeidirektion schätzt alkoholisierte Fußballfans allerdings nicht von vornherein als gefährlich oder gewalttätig ein. Der Besitz und Konsum von Alkohol stellt auch grundsätzlich keine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Für sich genommen, ist hier noch keine Gefahrenschwelle überschritten. Dennoch zeigen Erfahrungswerte bei Auseinandersetzungen von rivalisierenden Fangruppen und/oder mit der Polizei, dass der Konsum von Alkohol eine aggressionsfördernde Wirkung hat. Hinzu kommen die gruppenspezifischen Prozesse, die dann zu gefährlichen körperlichen Auseinandersetzungen oder hohen Sachschäden führen. Der Konsum von Alkohol in den Geschäftsräumen der Gewerbebetriebe in den Bahnhöfen spielt eine zu vernachlässigende Rolle. Der Großteil des Alkohols wird von den Fans bislang mitgebracht und auf dem An- und Abfahrtsweg konsumiert.

Wie oben ausgeführt, werden Konfrontationen mit verfeindeten Fanggruppierungen durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen unterstützt. Insbesondere im Umfeld gewaltbereiter und Gewalt suchender Fußballfans hat sich in der Vergangenheit eine gewohnheitsmäßige Nutzung pyrotechnischer Gegenstände ergeben. Dies belegen vorgenannte Ausführungen. Nach Auffassung von Angehörigen der Ultragruppierungen wird die Pyrotechnik als Stilelement bei Fanchoreographien und als Verstärkung ihres Auftretens genutzt. Das Abbrennen von Pyrotechnik ist allerdings generell verboten. Nicht zu unterschätzen ist der Umstand, dass es sich bei der Masse der verwendeten pyrotechnischen Gegenstände um selbstlaborierte und nicht zugelassene pyrotechnische Gegenstände handelt. Diese bergen in sich die Gefahr von gesundheitsgefährdenden Lärmemissionen und der Freisetzung giftiger Stoffe. Insbesondere im beengten Umfeld eines Bahnhofs und in Zügen besteht die erhebliche Gefahr, dass beim Abbrennen unbeteiligte Nutzer der Bahn beeinträchtigt werden und sich nicht uneingeschränkt aus dem Gefahrenbereich entfernen können. Verletzungen wie Verbrennungen, Rauchvergiftungen und Knalltraumata sind zu erwarten.

Darüber hinaus besteht aus demselben Personenkreis die Gefahr der missbräuchlichen Nutzung von Glasflaschen. Diese sind, einhergehend mit dem Konsum alkoholischer Getränke, während der gesamten Reisebewegung von Fußballfans präsent. Kommt es zur Konfrontation mit gegnerischen Fans oder mit Einsatzkräften, beispielsweise bei der Ein- und Durchfahrt in Bahnhöfen, werden Glasflaschen sehr häufig als Wurfgeschosse genutzt. Abgebrochene Glasflaschen können in der unmittelbaren körperlichen Auseinandersetzung als Schnitt- und Stichwaffe missbräuchlich verwendet werden. Insbesondere bei der Nutzung als Wurfgeschosse kann der Verursacher sein Handeln nach Lösen der Flasche nicht mehr kontrollieren und es besteht unmittelbare Gefahr für unbeteiligte Reisende, durch die Flasche erhebliche Verletzungen zu erleiden.

Eine Strafverfolgung von Verursachern ist generell schwierig, da sich die handelnden Personen gewöhnlich im Schutz einer großen Personenanzahl bewegen und durch den uniformen Auftritt schwierig zu identifizieren sind. Auch der verstärkte Einsatz von Dokumentationstechniken auf Seiten der eingesetzten Polizei hat diesen Umstand nicht ändern können.

II.

Gem. § 14 BPolG kann ich gegen Verhaltens- und Nichtstörer eine Ordnungsverfügung in Form eines Alkoholkonsumverbotes, Mitführverbots von pyrotechnischen Gegenständen und Glasflaschen erlassen.

Gem. § 3 Abs. 1 BPolG hat die Bundespolizei die Aufgabe, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen.

[...]

Im Auftrag

Mike Schwesig

POK

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck von Teilen der Begründung inklusive der notwendigen Belehrungen wurde aus prüfungstechnischen Gründen abgesehen. Für die Bearbeitung ist die Vollständigkeit des Bescheides inklusive der notwendigen Belehrungen zu unterstellen.

Vermerk für die Bearbeitung

1. Sie sind Rechtsreferendarin Meyer und haben die ihr von Herrn ORR Müller mit Arbeitsauftrag vom 13.07.2015 übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
2. Bearbeitungszeitpunkt ist der 14.07.2015.
3. Die zu treffende(n) Entscheidung(en) hat/haben in verwaltungsüblicher Form zu erfolgen, wobei auf sämtliche aufgeworfene Rechtsfragen einzugehen ist. Gelangen Sie dabei ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit des gewählten Rechtsbehelfs, sind die durch den Sachverhalt aufgeworfenen materiell-rechtlichen Fragen ergänzend im Rahmen eines Vermerks zu erörtern. Eventuell erforderliche Begleitverfügungen sind zu fertigen.
4. Soweit in dem Aufgabentext Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt oder in sonstiger Weise inhaltlich wiedergegeben sind, sind diese Unterlagen bzw. ihre nicht abgedruckten oder wiedergegebenen Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung. Soweit der Inhalt nicht abgedruckter Unterlagen wiedergegeben wird, ist die Wiedergabe zutreffend.
5. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften etc.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Aufgabentext nichts Gegenteiliges ergibt.
6. Werden in einzelnen Punkten Ermittlungen oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen ohne Erfolg durchgeführt worden sind. Wird die Entscheidung auf einen Gesichtspunkt gestützt, den ein Beteiligter erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, so ist zu unterstellen, dass er Gelegenheit zur Äußerung hatte, hiervon aber keinen Gebrauch gemacht hat.
7. Die Angaben zu den Verhältnissen in Braunschweig und Hannover, insbesondere zu den Daten der Fußballspiele sind fiktiv.
8. Auf den anliegenden Kalender und den anliegenden Auszug aus der Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden (BPolZV) wird hingewiesen. Die nicht abgedruckten Regelungen der BPolZV sind für die Bearbeitung nicht von Bedeutung.

Kalender 2015

Januar							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1			1	2	3	4	
2	5	6	7	8	9	10	11
3	12	13	14	15	16	17	18
4	19	20	21	22	23	24	25
5	26	27	28	29	30	31	

Februar							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
							1
6	2	3	4	5	6	7	8
7	9	10	11	12	13	14	15
8	16	17	18	19	20	21	22
9	23	24	25	26	27	28	

März							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
							1
10	2	3	4	5	6	7	8
11	9	10	11	12	13	14	15
12	16	17	18	19	20	21	22
13	23	24	25	26	27	28	29
14	30	31					

April							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14			1	2	3	4	5
15	6	7	8	9	10	11	12
16	13	14	15	16	17	18	19
17	20	21	22	23	24	25	26
18	27	28	29	30			

Mai							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18					1	2	3
19	4	5	6	7	8	9	10
20	11	12	13	14	15	16	17
21	18	19	20	21	22	23	24
22	25	26	27	28	29	30	31

Juni							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
23	1	2	3	4	5	6	7
24	8	9	10	11	12	13	14
25	15	16	17	18	19	20	21
26	22	23	24	25	26	27	28
27	29	30					

Juli							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27			1	2	3	4	5
28	6	7	8	9	10	11	12
29	13	14	15	16	17	18	19
30	20	21	22	23	24	25	26
31	27	28	29	30	31		

August							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31						1	2
32	3	4	5	6	7	8	9
33	10	11	12	13	14	15	16
34	17	18	19	20	21	22	23
35	24	25	26	27	28	29	30
36	31						

September							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
36		1	2	3	4	5	6
37	7	8	9	10	11	12	13
38	14	15	16	17	18	19	20
39	21	22	23	24	25	26	27
40	28	29	30				

Oktober							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
40			1	2	3	4	
41	5	6	7	8	9	10	11
42	12	13	14	15	16	17	18
43	19	20	21	22	23	24	25
44	26	27	28	29	30	31	

November							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44							1
45	2	3	4	5	6	7	8
46	9	10	11	12	13	14	15
47	16	17	18	19	20	21	22
48	23	24	25	26	27	28	29
49	30						

Dezember							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
49		1	2	3	4	5	6
50	7	8	9	10	11	12	13
51	14	15	16	17	18	19	20
52	21	22	23	24	25	26	27
53	28	29	30	31			

Gesetzliche Feiertage 2015 (bundesweit)

<u>1. Januar</u>	<u>Neujahr</u>	<u>1. Mai</u>	<u>Tag der Arbeit</u>	<u>3. Oktober</u>	<u>Tag der Dt. Einheit</u>
<u>3. April</u>	<u>Karfreitag</u>	<u>14. Mai</u>	<u>Himmelfahrt</u>	<u>25. Dezember</u>	<u>1. Weihnachtstag</u>
<u>6. April</u>	<u>Ostermontag</u>	<u>25. Mai</u>	<u>Pfingstmontag</u>	<u>26. Dezember</u>	<u>2. Weihnachtstag</u>

Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden (BPolZV)

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Bundespolizeigesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern:

§ 1 Sachliche Zuständigkeiten

(1) Das Bundespolizeipräsidium als Oberbehörde und die Bundespolizeidirektionen sowie die Bundespolizeiakademie als Unterbehörden sind sachlich zuständig für die Wahrnehmung der der Bundespolizei obliegenden Aufgaben nach § 1 Abs. 2 des Bundespolizeigesetzes.

(2) Das Bundespolizeipräsidium steuert und koordiniert die bundesweite Aufgabewahrnehmung der Bundespolizei und übt die Dienst- und Fachaufsicht über die ihm nachgeordneten Bundespolizeibehörden aus. Das Bundespolizeipräsidium kann Einsätze und Ermittlungen auch selbst führen.

[...]

§ 2 Örtliche Zuständigkeiten

(1) Örtlich sind die Bundespolizeidirektionen wie folgt zuständig:

1. die Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt

a) in den Ländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sowie

b) auf See innerhalb und außerhalb des deutschen Küstenmeers und darüber hinaus auf den Seeschiffahrtsstraßen auf der Ems bis zur Seeschleuse Emden und auf der Jade, auf der Weser bis Bremerhaven und auf der Elbe bis zur Einfahrt zum Nord-Ostsee-Kanal;

2. die Bundespolizeidirektion Hannover im Land Niedersachsen, im Land Bremen sowie in der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit nicht die Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt zuständig ist;

3. die Bundespolizeidirektion Sankt Augustin im Land Nordrhein-Westfalen;

4. die Bundespolizeidirektion Koblenz in den Ländern Rheinland-Pfalz, Saarland und Hessen, soweit nicht die Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt/Main zuständig ist;

5. die Bundespolizeidirektion Stuttgart im Land Baden-Württemberg;

6. die Bundespolizeidirektion München im Freistaat Bayern;

7. die Bundespolizeidirektion Pirna in den Freistaaten Sachsen und Thüringen sowie in dem Land Sachsen-Anhalt;

8. die Bundespolizeidirektion Berlin in den Ländern Berlin und Brandenburg;

9. die Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt/Main auf dem Flughafen Frankfurt/Main sowie bundesweit für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 4a des Bundespolizeigesetzes;

10. die Direktion Bundesbereitschaftspolizei für die Koordination der Einsätze geschlossener Verbände und Einheiten nach § 59 Abs. 2 Satz 2 des Bundespolizeigesetzes im gesamten Bundesgebiet.

(2) Abweichend von den in Absatz 1 festgelegten Zuständigkeiten sind die Bundespolizeibehörden bundesweit zuständig

1. für die Wahrnehmung bahnpolizeilicher Aufgaben nach § 3 des Bundespolizeigesetzes, soweit dafür ein Einsatz über die in Absatz 1 festgelegten Zuständigkeitsbereiche hinaus zweckmäßig ist,

2. für die Zurückschiebung an der Grenze, Abschiebungen an der Grenze und die Rückführung von Ausländern aus und in andere Staaten nach § 71 Absatz 3 Nummer 1 bis 1b und 1d des Aufenthaltsgesetzes,

3. auf Weisung des Bundesministeriums des Innern oder der jeweils vorgesetzten Bundespolizeibehörde, soweit diese auch für den vorgesehenen Einsatzbereich zuständig ist,

4. für die polizeiliche Sicherung eigener Einrichtungen nach § 1 Abs. 3 des Bundespolizeigesetzes.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2008 in Kraft.



Niedersächsisches Justizministerium

- Landesjustizprüfungsamt -

Zweite juristische Staatsprüfung

Musterklausur VR Nr. 2 PV

Verbote im Vorfeld eines Fußballspiels

Die Klausur ist einem Eilverfahren nachgebildet, das vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Beschluss vom 21.11.2014 - 10 B 13138/14 - nicht veröffentlicht - anhängig war.

Der Schwerpunkt der Klausur liegt im Gefahrenabwehrrecht. Es sind die formellen und materiellen Anforderungen an eine bundespolizeiliche Allgemeinverfügung mit Zwangsgeldandrohung im Rahmen eines Eilrechtsschutzantrages zu prüfen.

Der Vermerk zeigt nur die Klausurschwerpunkte auf. Er ist für die Prüferinnen und Prüfer **unverbindlich**. Er stellt **keine Musterlösung** dar. Abweichende Bearbeitungen kommen ggf. in Betracht. Für eine praxisingerechte Bearbeitung brauchen u.U. nicht alle aufgezeigten Punkte behandelt zu werden.

Den Bearbeiterinnen und Bearbeitern (im Folgenden Bearb.) stehen keine Kommentare zur Verfügung. Bei zu problematisierenden Punkten kann ggf. nicht erwartet werden, dass die h. M. und die Rechtsprechung bekannt sind, anders bei Standardproblemen. Zu erwarten ist, dass die Probleme erkannt und vertretbar gelöst werden, auch wenn das eine gewisse Diskrepanz zur praktischen Tätigkeit darstellen kann.

Der Prüfervermerk ist als Bestandteil der Verfahrensakte des Landesjustizprüfungsamtes *geheim zu halten*. Bei der Bewertung der Klausur darf auf den Prüfervermerk nicht Bezug genommen werden. Ohne die *ausdrückliche* Zustimmung des Landesjustizprüfungsamtes dürfen die Aufgabe und der Prüfervermerk nicht anderweitig, *insbesondere nicht für die Ausbildung*, verwendet werden.

Zeittafel:

- 24.04.2015 Spiel Hannover 96 gegen Eintracht Braunschweig in Hannover
- 22.05.2015 Rückrundenspiel in Braunschweig
- 08.07.2015 Allgemeinverfügung und ihre Begründung
- 10.07.2015 Widerspruch von Simon Schluck gegen die Allgemeinverfügung
- 13.07.2015 Eilantrag beim Verwaltungsgericht auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, Übersendung des Eilantrages an die Bundespolizeidirektion mit Stellungnahmefrist bis 14.07.2015, 15 Uhr und Auftrag an Referendarin Meyer
- 14.07.2015 Bearbeitungszeitpunkt**
- 18.07.2015 DFB-Pokal-Spiel zwischen Hannover 96 und Eintracht Braunschweig in Braunschweig und Gültigkeitszeitraum der Allgemeinverfügung vom 08.07.2015 von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr

A. Ausgangslage

Der Antragsteller möchte einen Sechser-Träger Bier auf der Fahrt von Hannover nach Braunschweig am 18.07.2015 im IC konsumieren. Die Bundespolizeidirektion Hannover hat am 08.07.2015 eine Allgemeinverfügung dahingehend erlassen, dass weder Glasflaschen mitgeführt noch Alkohol auf der Fahrt von Hannover nach Braunschweig im Zug konsumiert werden dürfen. Hiergegen hat der Antragsteller am 10.07.2015 Widerspruch erhoben und am 13.07.2015 einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Hannover gestellt. Die Antragsbegründung stützt sein Anwalt im Wesentlichen auf das Fehlen einer vom Antragsteller ausgehenden Gefahr sowie die Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme. Herr ORR Müller bittet um Entwurf einer Entscheidung. Die Entscheidung richtet sich nach den Erfolgsaussichten des Eilrechtsschutzantrages.

B. Erfolgsaussichten des Eilrechtsschutzantrages

Der Eilrechtsschutzantrag hat Erfolg, soweit er zulässig und begründet ist.

I. Verwaltungsrechtsweg

Der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet. Streitgegenständlich sind Normen des öffentlichen Rechts, nämlich nach dem BPolG. Abdrängende Spezialzuweisungen oder aufdrängende Sonderzuweisungen sind nicht ersichtlich. Die

Streitigkeit ist auch mangels doppelter Verfassungsunmittelbarkeit nicht verfassungsrechtlicher Art.

II. Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig, soweit die Sachurteilsvoraussetzungen vorliegen.

1. Statthafte Antragsart

Statthafte Antragsart ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 2. Alt. VwGO, da die Bundespolizeidirektion die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung vom 08.07.2015 angeordnet hat.

2. Antragsbefugnis

Der Antragsteller ist auch antragsbefugt. Diesbezüglich muss er geltend machen, möglicherweise einen subjektiv öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu haben. Eine solche Möglichkeit besteht vorliegend, da in der Hauptsache nicht ausgeschlossen ist, dass der Antragsteller in rechtswidriger Art und Weise durch die Allgemeinverfügung in seinem Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt ist und angesichts des zeitnahen Fußballspiels am 18.07.2015 auch eine Eilbedürftigkeit besteht.

3. Antragsgegner

Richtige Antragsgegnerin ist nach dem entsprechend anzuwendenden Rechtsträgerprinzip aus § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsträgerin der Bundespolizeidirektion Hannover.

4. Beteiligten- und Prozessfähigkeit

Die Beteiligtenfähigkeit folgt für S und die Bundesrepublik Deutschland aus § 61 Nr. 1 VwGO. Die Prozessfähigkeit ergibt sich für S aus § 62 Abs. 1 Nr. 1 VwGO und für die Bundesrepublik Deutschland aus § 62 Abs. 3 VwGO in entsprechender Anwendung. Die Bundesrepublik Deutschland wird in dem Verfahren durch die Bundespolizeidirektion vertreten.

5. Örtliche Zuständigkeit

Das Verwaltungsgericht Hannover ist auch örtlich zuständig gem. § 52 Nr. 2 VwGO, da die Bundespolizeidirektion ihren Sitz in Hannover hat und gem. § 57 Abs. 1 BPolG eine eigenständige Bundespolizeibehörde ist. Die sachliche Zuständigkeit resultiert aus § 80 Abs. 5 iVm §§ 42 Abs. 1, 45 VwGO.

6. Rechtsschutzbedürfnis

Dem Antragsteller ist auch nicht ein Rechtsschutzbedürfnis abzusprechen, da zumindest keine offensichtliche Unzulässigkeit der Klage in der Hauptsache vorliegt. *An dieser Stelle kann auch die Zulässigkeit des Widerspruchs inzident geprüft werden.*

III. Begründetheit

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist begründet, wenn das Aussetzungsinteresse des S höher zu gewichten ist als das Vollzugsinteresse der Bundespolizeidirektion. Eine solche Gewichtung ist anzunehmen, wenn der Rechtsbehelf in der Hauptsache überwiegende Erfolgsaussichten hat und ein gewisses Eilbedürfnis besteht.

1. Erfolgsaussichten in der Hauptsache

S hat überwiegende Erfolgsaussichten in der Hauptsache, soweit der dortige Rechtsbehelf zulässig und begründet ist.

a) Verwaltungsrechtsweg

Der Verwaltungsrechtsweg ist für die Hauptsache aus denselben Gründen wie für das Eilverfahren gem. § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet.

b) Zulässigkeit

Der Rechtsbehelf ist zulässig, soweit die Sachurteilsvoraussetzungen vorliegen.

(1) Statthafter Rechtsbehelf

Die Beseitigung der Allgemeinverfügung ist das Ziel des S. Statthafter Rechtsbehelf gegen die Allgemeinverfügung ist der im Rahmen eines Vorverfahrens nach §§ 68 Abs. 1 Satz 1, 69 VwGO vor einer Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO zu erhebende Widerspruch, da die Allgemeinverfügung als Verwaltungsakt nach § 35 Satz 2 VwVfG nur mit einer Anfechtung im Sinne von § 42 Abs. 1 VwGO beseitigt werden kann. § 80 Abs. 1 NJG findet nach der Rechtsprechung in Niedersachsen

(VG Osnabrück, Urt. v. 5.4.2010, Az: 6 A 201/09, Rn. 6ff., zit. nach juris; vgl. auch: VG Hannover, Beschl. v. 18.10.2012, Az: 10 B 5306/12, unveröffentlicht) keine Anwendung, da der (Landes-)Gesetzgeber das Vorverfahren nur für Verwaltungsverfahren abschaffen wollte, die von der Landesverwaltung durchgeführt werden (siehe auch: LT-Drucks. 15/1121, S. 21).

Die Kenntnis dieser Rechtsprechung kann nicht erwartet werden. Sollten Bearb. zum Ergebnis gelangen, dass eine Anfechtungsklage statthaft ist, wären die nachfolgenden Prüfungspunkte aber ähnlich.

(2) Widerspruchsbefugnis

S ist auch widerspruchsbefugt, weil er möglicherweise in rechtswidriger Art und Weise durch die Allgemeinverfügung in seinem Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt ist, soweit der Alkoholkonsum und das Mitführen von Glasflaschen verboten worden ist. Das Verbot des Mitführens von Pyrotechnik berührt ihn nach seinen eigenen Angaben hingegen nicht.

(3) Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit

Die Handlungsfähigkeit ergibt sich für S aus § 12 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG und für die Bundesrepublik Deutschland aus § 12 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG, wobei die die Bundesrepublik vertretende Bundespolizeidirektion Hannover nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG durch ihren Leiter, Vertreter oder Beauftragten im Verfahren vertreten wird, hier dementsprechend der aufgrund seiner Zuständigkeit beauftragte Oberregierungsrat Müller. Die Beteiligungsfähigkeit folgt für S aus § 11 Nr. 1 iVm § 13 Nr. 1 VwVfG und für die Bundesrepublik Deutschland aus § 11 Nr. 3 VwVfG iVm der aufgezeigten Vertretung durch die Bundespolizeidirektion.

(4) Widerspruchsfrist

Die Widerspruchsfrist von einem Monat nach § 70 Abs. 1 VwGO ist gewahrt. Die Allgemeinverfügung ist am 08.07.2015 erlassen. Der Antragsteller und Widerspruchsführer hat am 10.07.2015 Widerspruch erhoben. Ausnahmsweise kommt es nicht auf die Bekanntgabe, hier am 17. Juli 2015, an, sondern auf die Existenz (vgl. OVG Magdeburg, Beschluss vom 27. 5. 2008 - 2 M 72/08, NVwZ-RR 2008, S. 748).

Eine andere Auffassung dürfte vertretbar sein, sofern sie sich ausreichend mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 19 Abs. 4 GG auseinandersetzt.

c) Begründetheit

Der Widerspruch ist begründet, soweit die Allgemeinverfügung rechtswidrig ist und hierdurch den Antragsteller in seinen subjektiven öffentlichen Rechten verletzt.

(1) Rechtsgrundlage

Die Bundespolizeidirektion hat die Allgemeinverfügung vom 08.07.2015 auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 3 und 58 Abs. 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und §§ 1, 35 VwVfG in der entsprechend geltenden Fassung gemäß § 14 BPolG erlassen. Der Anwendungsbereich der nach § 14 Abs. 1 BPolG subsidiären Generalklausel ist auch eröffnet, da eine Spezialbefugnis für ein Alkoholkonsumverbot, Mitführverbot von Glasflaschen und pyrotechnischen Gegenständen in Zügen und auf Bahnhöfen im BPolG nicht existiert.

(2) Formelle Rechtmäßigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion ergibt sich aus § 1 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 58 Abs. 1 BPolG sowie § 1 Abs. 1 BPolZV. Örtlich zuständig ist die Bundespolizeidirektion nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BPolZV, da sich die Strecke zwischen Hannover und Braunschweig in Niedersachsen befindet. Einer Anhörung bedurfte es nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG nicht. Die Begründungspflicht entfällt zwar nach § 39 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG, jedoch sieht § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG vor, dass bei öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsakten - wie hier - angegeben werden muss, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Das ist vorliegend erfolgt. Die Bundespolizeidirektion hat in der Allgemeinverfügung bestimmt, dass die Allgemeinverfügung nebst Begründung bei der Bundespolizeidirektion Hannover während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden können.

(3) Materielle Rechtmäßigkeit

Nach § 14 Abs. 1 BPolG kann die Bundespolizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 1 bis 7 die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren, soweit nicht dieses Gesetz die Befugnisse der Bundespolizei besonders regelt.

aa) Gefahr

Zunächst müsste eine Gefahr vorgelegen haben. Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 BPolG ist eine Gefahr im Sinne dieses Abschnitts eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Bereich der Aufgaben, die der Bundespolizei nach den §§ 1 bis 7 obliegen. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BPolG hat die Bundespolizei die Aufgabe, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, die den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen. Zur öffentlichen Sicherheit zählen die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt (*Denninger*, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl., 2012, D, Rn. 16, greift auf die Legaldefinition in § 2 Nr. 2 BremPolG zurück.).

Bearb. können an dieser Stelle problematisieren, ob die Gefahr näher zu qualifizieren ist, z.B. als konkrete Gefahr, die beispielsweise in § 2 Nr. 1a NSOG legaldefiniert ist: Hiernach ist eine Gefahr eine konkrete Gefahr, das heißt eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird (vgl. auch *Denninger*, in: Lisken/Denninger, aaO, D, Rn. 42). Ein direkter Rückgriff auf Landesrecht ist ausgeschlossen. Allerdings können polizeirechtliche Legaldefinitionen eine allgemeine Gültigkeit besitzen.

Die Annahme einer Gefahr muss im Wege einer optimierenden Synthese von Diagnose, Prognose und Bewertung mehrerer nicht unmittelbar kommensurabler Urteilelemente zueinander ins Verhältnis setzen. Hierzu gehören die möglichst genaue Erkenntnis der drohenden Gefahr hinsichtlich ihrer Wahrscheinlichkeit und der zeitlichen Nähe des Schadenseintrittes, die zutreffende Bewertung des Ranges des Schutzgutes und eine möglichst fundierte Prognose über das Ausmaß des Schadens (vgl. *Denninger*, in: Lisken/Denninger, aaO, D, Rn. 52).

Hier hat die Bundespolizeidirektion aufgezeigt, dass der Alkohol zu aggressivem Verhalten bei den Fans geführt hat. Dieses aggressive Verhalten führte zu verbalen und körperlichen Auseinandersetzungen, welche einen Verstoß gegen die Rechts-

ordnung in Form von Körperverletzungsdelikten und damit auch Gefahren für das subjektive Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit sowohl für die gegnerischen Fans als auch für unbeteiligte Dritte zur Folge hatten.

Aus diesen Vorkommnissen durfte die Bundespolizei den Rückschluss ziehen, dass sich diese Vorkommnisse beim Spiel am 18. Juli 2015 wiederholen. Die Umstände sind insofern identisch. Es handelt sich um dieselben Mannschaften und um denselben Spielort. Außerdem besteht ein ausreichend naher zeitlicher Zusammenhang. Anhaltspunkte für eine Änderung der Sachlage sind nicht ersichtlich. Auch aus dem Vorhandensein der Glasflaschen resultiert eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit als auch für Sachgüter wie die Mannschaftsbusse. Zu der Gefahr von Körperverletzungsdelikten tritt insofern noch die Gefahr von Sachbeschädigungsdelikten hinzu. Eine Differenzierung nach Fangruppen ist nicht erforderlich, da die Glasflaschenwürfe von beiden Fangruppen ausgingen.

bb) Handlungsform der Allgemeinverfügung

Eine Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Das ist hier vorliegend der Fall. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Reisenden zwischen Hannover und Braunschweig am 18.07.2015 im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Hierbei handelt es sich um einen bestimmbaren Personenkreis. Räumliche Kriterien können insofern ausreichend für eine Konkretisierung sein (vgl. VG Hannover, Beschl. v. 21.11.2014, Az: 10 B 13138/14, S. 3, unveröffentlicht, unter Hinweis auf OVG Bremen, Beschl. v. 21.10.2011, Az: 1 B 162/11, Rn. 17ff., NordÖR 2012, 38; VG Trier, Beschl. v. 26.2.2014, Az: 1 L 376/14.TR, Rn. 7; jew. zit. nach juris). Vorliegend ist der räumliche Bereich ausreichend konkret benannt und auf die Fahrtstrecke zwischen Hannover und Braunschweig begrenzt worden. Es liegen auch für diesen Bereich ausreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Gefahr vor. Die Fußballfans haben auf dieser Strecke bereits mit dem Konsum von Alkohol und dem Mitsichführen von Glasflaschen die daraus resultierenden Gefahren begründet.

cc) Störer

S müsste auch als richtiger Störer in Anspruch genommen worden sein. Problematisch ist, dass aus dem Konsum von Alkohol und dem Mitsichführen von Glasfla-

schen keine unmittelbare, sondern nur eine mittelbare Gefahr resultiert. Zwischen dem Besitz und Konsum von Alkohol sowie dem Mitsichführen von Glasflaschen einerseits und den Gewalttätigkeiten andererseits liegt regelmäßig noch ein freier Willensentschluss. Das VG Hannover (Beschl. v. 21.11.2014, Az: 10 B 13138/14, S. 4, unveröffentlicht, unter Verweis auf OVG Schleswig, Beschl. v. 26.10.2012, Az: 4 MB 71/12, unveröffentlicht) hat eine mittelbare Gefahrenverursachung als ausreichend angesehen, da eine „Gefahr der Gefahr“ vorliege, also eine Gefahr, die unmittelbar in eine andere Gefahr einmünde, ein Verhalten, das mit hinreichender Wahrscheinlichkeit typischerweise in eine konkrete Gefahr mündet.

Darüber hinaus hat der Antragsteller vorgetragen, dass von Fans, die mit Fernverbindungen reisen, keine Gefahren ausgingen. Diesbezüglich liegen keine Erhebungen vor. Es handelt sich um eine reine Behauptung von Seiten des Antragstellers. Die Feststellungen der Bundespolizei gehen dahin, dass von allen alkoholisierten Fans und von den mitgeführten Glasflaschen eine zumindest potentielle mittelbare Gefahr vorliegt. Weitere Erkenntnismöglichkeiten sind nicht eröffnet, sodass die Annahme einer Gefahr auch durch Fans, die Fernreiseverbindungen nutzen, nicht zu beanstanden sein dürfte.

Bearb. müssen sich an dieser Stelle intensiv mit der Gefahrenprognose auseinandersetzen und können mit entsprechender Argumentation auch eine Verhaltensstörereigenschaft im Sinne von § 17 Abs. 1 BPolG ablehnen. Im Folgenden wäre dann eine Inanspruchnahme von S als Nichtstörer zu prüfen. Die Bundespolizei kann nach § 20 Abs. 1 BPolG Maßnahmen gegen andere Personen als die nach § 17 oder § 18 Verantwortlichen richten, wenn

- 1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,*
- 2. Maßnahmen gegen die nach § 17 oder § 18 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,*
- 3. der Bundesgrenzschutz die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch einen Beauftragten abwehren kann und*
- 4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.*

Die Maßnahmen dürfen nur aufrechterhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.

Als gegenwärtig kann eine Gefahr unter Rückgriff auf die Legaldefinition in § 2 Nr. 1b NSOG eingestuft werden, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Zwischen dem Erlass der Allgemeinverfügung am 08.07.2015 und dem Fußballspiel am 18.07.2015 liegen zwar eigentlich 10 Tage, aber es ist auch zu berücksichtigen, dass die Betroffenen von der Allgemeinverfügung rechtzeitig Kenntnis erlangen müssen. Aufgrund der Vorkommnisse aus den letzten Spielpartien kann auch auf eine hinreichende Wahrscheinlichkeit eines erneuten Schadenseintritts geschlossen werden.

Erheblich ist eine Gefahr nach § 14 Abs. 2 Satz 2 BPolG, wenn eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Bestand des Staates, Leben, Gesundheit, Freiheit, wesentliche Vermögenswerte oder andere strafrechtlich geschützte Güter von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit betroffen sind. Das ist hier der Fall. Die Mannschaftsbusse stellen wesentliche Vermögenswerte dar. Außerdem ist die Gesundheit der Fans betroffen.

Maßnahmen gegen die nach § 17 oder § 18 Verantwortlichen versprechen nach den im Eilverfahren eröffneten Ermittlungsmöglichkeiten keinen Erfolg. Da sich die Täter im Schutz der Menge bewegen, kann auf sie nicht zurückgegriffen werden.

Die Bundespolizei kann die Gefahr auch nicht selbst oder durch einen Beauftragten abwehren und die Nichtstörer wie S können ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden.

Die Maßnahmen werden schließlich nur aufrechterhalten, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist, nämlich am 18.07.2015.

dd) Ermessen

In der Rechtsfolge ist der Bundespolizei Ermessen eröffnet. Ermessensfehler sind nicht ersichtlich. Der Prüfungsmaßstab ergibt sich aus §§ 15, 16 BPolG.

Das streitige Verbot, Alkohol zu konsumieren und Glasflaschen mit sich führen zu dürfen, dient dem legitimen Ziel, Straftaten in Form von Sachbeschädigungen und Körperverletzungen zu verhindern bzw. zu minimieren.

Soweit der Alkoholkonsum in Gaststätten im Bahnhof erlaubt bleibt, wird hiermit das Ziel nicht konterkariert. Diesbezüglich ist insofern zu beachten, dass ein Alkoholkonsumverbot in den Gaststätten am Bahnhof zusätzlich einen Eingriff in die Rechte der Eigentümer darstellen würde. Darüber hinaus hat die Polizei nachvollziehbar dargelegt, dass der meiste Alkoholkonsum der Fans nicht in den Gaststätten, sondern im Übrigen erfolgt. Soweit der Antragsteller die Möglichkeit des Erwerbs von Glasflaschen in den Bahnhöfen anführt, wird die Geeignetheit nicht beeinträchtigt. Es ist zwar möglich, Glasflaschen in den Bahnhöfen zu erwerben, diese dürfen aber nicht mitgeführt werden.

Bearb. können nur eingeschränkt mit einem fehlenden Verbot außerhalb der Bahnhöfe argumentieren. Diesbezüglich ist die beschränkte Zuständigkeit der Bundespolizei zu beachten.

Ein anderes gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Insbesondere kann eine Beschränkung des Verbotes für Reisende, die mit dem Regionalexpress fahren, nicht als gleich geeignet angesehen werden. Aufgrund der beschränkten Ermittlungsmöglichkeiten muss derzeit von der Prognose der Bundespolizei ausgegangen werden, dass eine Differenzierung nach Reisearten nicht den gleichen Erfolg zeitigen würde, als wenn sämtlichen Reisenden der Besitz und Konsum von Alkohol sowie das Mitführen von Glasflaschen verboten wird. Nur so kann im Übrigen ein Verstoß leichter geprüft werden. Anderenfalls müsste im Zweifel nachvollzogen werden, ob eine Reise mit dem IC oder dem Regionalexpress erfolgt ist. Im Übrigen gibt es keinen allgemeingültigen Erfahrungswert, dass IC-Reisende weniger aggressiv sind als Reisende, die den Regionalexpress benutzen, auch wenn für das Gegenteil das Gleiche gilt. Die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Maßnahmen wird auch nicht durch den Umstand in Frage gestellt, dass die Fans bereits in Braunschweig Weststadt umgeleitet werden. Eine Umleitung aller Fans ist nicht möglich, zumal der IC nicht in Braunschweig-Weststadt hält, sondern als Fernreisezug lediglich am Hauptbahnhof hält.

Neben der Erforderlichkeit ist auch die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne gegeben. S ist lediglich in der Form eingeschränkt, als er während der Fahrt kein Bier mit sich führen und konsumieren darf. In den Bahnhöfen und im Stadion ist ihm aber ein Konsum möglich. Die sich hieraus ergebende leichte Einschränkung seiner allgemei-

nen Handlungsfreiheit steht dem Schutz der Gesundheit von Menschen sowie dem Schutz von hohen Sachwerten (Mannschaftsbusse) gegenüber. Diese Abwägung entspricht im Übrigen auch der im Rahmen des Eilrechtsschutzes vorzunehmenden Abwägung, sodass der Antrag im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg hat.

(4) Zwangsgeldandrohung

Die Zwangsgeldandrohung entspricht grundsätzlich den Anforderungen aus § 13 VwVG (schriftliche Androhung nach Abs. 1, Verbindung mit Grundverwaltungsakt nach Abs. 2 und Androhung eines bestimmten Zwangsmittels/Zwangsgeld in bestimmter Höhe, hier Zwangsgeld in Höhe von 250,00 €, nach Abs. 3 und 5), jedoch ist keine Zustellung nach § 13 Abs. 7 VwVG erfolgt. Die fehlende Zustellung wird jedoch nach § 8 VwZG durch die tatsächliche Bekanntgabe geheilt.

IV. Ergebnis

Der Eilrechtsschutzantrag ist unbegründet und hat dementsprechend keine Aussicht auf Erfolg.

C. Zweckmäßigkeitserwägungen

Auch aus Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten ist ein Handeln von Seiten der Bundespolizeidirektion nicht erforderlich. Es ist zwar richtig, dass eine Vielzahl an Nichtstörern in Anspruch genommen wird, aber die hier vorgenommene Güterabwägung gilt auch ihnen gegenüber, sodass sich keine Handlungsnotwendigkeit ergibt. Eine Erhebung über die unterschiedlichen Gefahren, die ggf. von Reisenden mit Fernverbindungen oder Nahverkehrszügen ausgehen, können nach dem als richtig zu unterstellenden Sachverhalt (Nr. 4 und 6 des Bearbeitervermerks) nicht mehr eingeholt werden. Bearb. könnten an dieser Stelle aber auf die Idee kommen, für die Zukunft eine solche Erhebung durchzuführen und den zuständigen Sachbearbeiter (POK Schweisig) zu informieren. Die Wiedervorlage sollte jedenfalls auf einen Zeitpunkt vor der Veranstaltung gelegt werden, damit geprüft werden kann, ob ein Beschluss des Verwaltungsgerichts ergangen und eingegangen ist. Die Akte ist aufgrund der Eilbedürftigkeit mit dem Zusatz - SOFORT- zu kennzeichnen.

D. Vorschlag zur praktischen Umsetzung

Da der Eilrechtsschutzantrag keine Erfolgsaussichten hat, ist eine Verteidigung geboten. Innerhalb der gesetzten Frist ist eine Antragserwiderung im Rahmen einer Verfügung zu fertigen.

- S O F O R T -

1. Vermerk (mit etwaigen zusätzlichen Gedanken oder Prüfungspunkten, die für das Gericht nicht notwendig sind)
2. Fax an das Verwaltungsgericht Hannover (Antragserwiderung)
i.A.

ORR Müller

3. POK Müller z.K.
4. Wv sofort/nach Absendung
5. 14.07.2015
i.A.

Mey (oder andere Paraphe), Referendarin